

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2022

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

[Nr. 1/2022 vom 27. Januar 2022](#) Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über zwei Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein witterungsgeschützter Standort, die architektonische Qualität und Annehmlichkeit des Hauses (Komfort) sind keine Kriterien nach Art. 74 Abs. 1 VPG für den Briefkastenstandort. Ziel der Verordnung ist die effiziente Zustellung, die ungehindert der privaten Nutzung der Zugangswege oder Vorplätze erfolgen kann.

Die Übergabe eingeschriebener Sendungen, die an der Haustüre zu erfolgen hat, würde erschwert bei Standorten, die nicht beim allgemein benutzten Zugang zum Haus, sondern an einer anderen Stelle des Grundstücks liegen. Der Standort an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus hat zudem den Vorteil, dass der Briefkasten für alle Zusteller auf Anhieb sichtbar ist.

[Nr. 2/2022 vom 17. März 2022](#) Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG.

Der Briefkastenstandort beim Wohnhaus auf einer Landwirtschaftsparzelle rund 83 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Der Briefkasten ist an die Hauptstrasse bei der Abzweigung der Zugangsstrasse zu versetzen.

Ein ehemaliges Bauernhaus, das als Mehrgenerationenhaus mit zwei Wohnungen genutzt wird, ist kein Mehrfamilienhaus und kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG.

Eine zeitweilige Gehbehinderung mit latenter Sturzgefahr (insbesondere im Winter) gilt bei rund 80jährigen Personen als übliche Altersbeschwerden und nicht als gesundheitliche Härte im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG.

[Nr. 5/2022 vom 5. Mai 2022](#) 74 Abs. 1 VPG.

Ein Briefkastenstandort rund 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Bei offenem Vorplatz entlang der Hausseite gilt der ganze offene Platz als Zugang zum Haus. Der Briefkasten muss nicht genau dort aufgestellt werden, von wo aus der Abstand zwischen dem Hauseingang und der Grundstücksgrenze am geringsten ist. Die Eigentümer können frei wählen, den Briefkasten entlang der Grundstücksgrenze zur Erschliessungsstrasse so zu platzieren, dass er die Zufahrt zum Haus und die Nutzung des Vorplatzes am wenigsten behindert. Bei der Standortwahl kann somit auf die Schneeräumung Rücksicht genommen werden.

[Nr. 6/2022 vom 5. Mai 2022](#) 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 15 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Das Vorliegen eines Geschäftshauses nach Art. 74 Abs. 3 VPG wird verneint. Es liegen keine Umstände vor, die auf die mehrheitlich gewerbliche Nutzung schliessen lassen. Namentlich kann bei 1-2 zwei geschäftlichen Sendungen pro Monat nicht von einem erhöhten Zustellvolumen ausgegangen werden. Der Gesuchsteller legt nicht dar, dass die Liegenschaft mehrheitlich gewerblich genutzt wird.

Die PostCom prüft nicht im Einzelfall, wie viel Zeit für das Wendemanöver und Rückwärtsfahren erforderlich ist, weil die Vorschriften über den Briefkastenstandort nicht von der Zustellart abhängen.

[Nr. 12/2022 vom 25. August 2022](#) 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort 12-14 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Charakter als Geschäftshaus nach Art. 74 Abs. 3 VPG wird verneint. Es liegt ein leicht erhöhtes Zustellvolumen vor und es ist nicht auszuschliessen, dass Nebenräume der Liegenschaft als Lager verwendet werden. Doch liegen abgesehen von der Korrespondenzadresse keine Merkmale eines Geschäftshauses im Sinne der Postgesetzgebung vor (vgl. dazu insb. Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-2021/2016 vom 8. November 2016). Die überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft wird verneint.

[Nr. 16/2022 vom 6. Oktober 2022](#) 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 9,6 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Dieser Abstand zwischen Briefkasten und Grundstücksgrenze liegt ausserhalb des Beurteilungsspielraums für den Briefkastenstandort nach dem Bundesgerichtsurteil 2C_827/2012, Erw. 4.6 vom 19. April 2013.

[Nr. 16/2022 vom 6. Oktober 2022](#) 74 Abs. 1 VPG

Die Grundstücksgrenze verläuft auf einer 3 Meter breiten Straße und ist daher für den Standort des Briefkastens ungeeignet.

Der Standort neben einem Feld oder am Rande einer Grünfläche ist ungeeignet, da der Briefkasten dort entweder beim Manövrieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen beschädigt werden kann oder die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens an der betreffenden Stelle einschränkt.

Ein Briefkastenstandort entlang der Zufahrtsstrasse würde die Durchfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen behindern.

Angesichts der konkreten Situation entspricht der aktuelle Standort der Briefkastenanlage den Anforderungen von Art. 74 Abs. 1 VPG (vgl. auch Verfügungen der PostCom Nr. 8/2016 vom 4. März 2016 sowie Nr. 9/2018 vom 14. Juni 2018).

[Nr. 17/2022 vom 6. Oktober 2022](#) 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 12 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Nur eine der drei angegebenen Firmen hat ihre Zustelladresse in der fraglichen Liegenschaft. Die Geschäftsstelle einer Firma befindet sich an einer anderen Adresse. Für die andere Firma finden sich bei einer Internetrecherche keine Einträge.

Es liegt kein erhöhtes Zustellvolumen infolge gewerblicher Nutzung vor und auch keines der anderen Merkmale eines Geschäftshauses im Sinne der Postgesetzgebung (vgl. dazu insb. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2021/2016 vom 8. November 2016). Die überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft wird daher verneint.

[Nr. 28/2022 vom 7. Dezember 2022](#) 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 14 bzw. 30 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Gemäss Praxis der PostCom gilt eine Liegenschaft mit zwei

Wohnungen und einem domizilierten Kleinunternehmen nicht als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus (vgl. Verfügung PostCom 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 11), sondern ist als Zweifamilienhaus einzustufen. Der Grund liegt unter anderem darin, dass die Verhältnisse, die der Festlegung des Briefkastenstandorts zugrunde liegen, eine gewisse Beständigkeit aufweisen müssen. Büroräumlichkeiten in einem Zweifamilienhaus lassen sich jedoch relativ einfach umnutzen. Dasselbe gilt für Firmendomizile, die sich leicht und schnell verlegen lassen. Deshalb kann das Domizil eines oder mehrerer Kleinunternehmen in einem Haus mit zwei Haushaltungen zur Begründung des Briefkastenstandorts beim Hauseingang gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG nicht das entscheidungswesentliche Erfordernis sein. Vielmehr bleibt das Hauptkriterium für die Einstufung als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ob ein erhöhtes Zustellvolumen im Vergleich zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus gegeben ist.

Die Liegenschaft mit zwei Wohnungen und einer Büroeinheit gilt nicht als Mehrfamilienhaus. Es liegt keine überwiegende gewerbliche Nutzung vor. Deshalb gilt sie auch nicht als Geschäftshaus.

Der allgemeine, von den Bewohnern benutzte Zugang zum Haus erfolgt über eine Treppe und einen Kiesweg zum Hauseingang. Die Treppe ist abparzelliert. Deshalb ist der von der Post vorgeschlagene Briefkastenstandort am Fuss der Treppe nicht verordnungskonform. Der verordnungskonforme Standort ist vielmehr beim Übergang vom Treppenabsatz (auf Ebene Erdgeschoss) zum Kiesweg. Der Briefkasten an diesem Standort gilt als frei zugänglich. Eine Treppe in der Höhe von ca. einem Stockwerk ist kein Hindernis, da die motorisierte Erreichbarkeit des Briefkastens keine im Recht vorgesehene Voraussetzung ist.

Die Regelung der Parteientschädigung von Art. 64 VwVG ist auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren nicht anwendbar. Die Zusprechung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren ist weder im Verwaltungsverfahrensgesetz noch in der Postgesetzgebung vorgesehen ist.